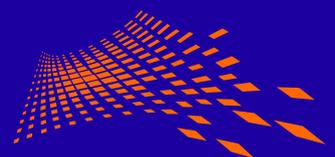


Ergänzende Bedingungen von badenovaNETZE GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 1. Januar 2023



badenovaNETZE

Zuverlässig und vor Ort

Inhaltsübersicht

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV).....	02
II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV).....	03
III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV) und Fälligkeit	03
IV. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)	03
V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)	03
VI. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)	03
VII. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV).....	03
VIII. Umsatzsteuer	04
IX. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr.....	04
X. Informationen nach § 36 Verbraucher- streitbeilegungsgesetz.....	04
XI. Inkrafttreten.....	04

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

(1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von der badenovanETZE GmbH oder von badenovanETZE GmbH beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordruck der badenovanETZE GmbH zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der badenovanETZE GmbH möglich ist, die Hausanschluss-einführung festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die badenovanETZE GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle – maximal jedoch ab Straßenmitte – bis einschließlich Hausanschlusssicke gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt (Abzweigstelle an das Niederspannungsnetz) in das Gebäude.

Für den Standard-Netzanschluss werden die Kosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeter-Pauschale je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches bis DN 150 und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung, einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinteile und die Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

(4) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwer-nisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonderpflasterungen, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Punkt I. (6) aufgeführten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschluss-nehmers Mehrkosten entstehen.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet der badenovanETZE GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der badenovanETZE GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Versorgungsnetz.

a) **Standard-Netzanschluss Kabel bis 3 x 125 A und Freileitungsanschlüsse bis 3 x 100 A vom Dachständerverteilungsnetz:**

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Tiefbauarbeiten im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, mit Kernbohrung und Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung, bzw. Dachständerverteilungsanschluss.

Grundpauschale		
netto	USt. (19%)	brutto
1.200,00 €	228,00 €	1.428,00 €

Laufmeterpauschale		
netto	USt. (19%)	brutto
75,00 €	14,25 €	89,25 €

b) **Standard-Netzanschluss Kabel bis 3 x 125 A ohne Tiefbauarbeiten:**

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses inkl. Abdichtung der Hausanschlusskabeleinführung.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich, inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

Grundpauschale		
netto	USt. (19%)	brutto
1.050,00 €	199,50 €	1.249,50 €

Laufmeterpauschale		
netto	USt. (19%)	brutto
5,00 €	0,95 €	5,95 €

c) **Sonderoberflächen und Sonder-Mauerdurchführungen**

Sonderpflasterungen, z. B. Rheinkiesel, Mosaik- und Natursteinplatten und Mauerdurchführungen, die vom Standard abweichen, werden nach Aufwand berechnet.

d) **Netzanschluss Kabeldimension über 3 x 125 A**

Die Netzanschlusskosten bei einer Kabeldimension über 3 x 125 A werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

(7) **Vorübergehende Netzanschlüsse** (Baustellen, Verkaufsstände)

a) **Anschluss an bestehenden Hausanschlusskasten/Kabelverteiler**
Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung, Dokumentation, und Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses/Zählers. Alle erforderlichen Leitungsverlegungen für den Netzanschluss werden vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers ab der von der badenovaNETZE GmbH festgelegten Anschlussstelle durchgeführt

netto	USt. (19%)	brutto
350,00 €	66,50 €	416,50 €

b) **Anschluss an vorhandenen Teil-Netzanschluss, Montage, Demontage ohne Tiefbau**
Einbau der Messeinrichtungen (Zähler) inklusive Anlaufprüfung und Dokumentation, Lieferung und Montage des vorübergehenden Hausanschlusskastens. Der erforderliche Baustromverteiler mit Anschlusskabel wird vom anmeldenden Installateur im Auftrag und in Rechnung des Anschlussnehmers geliefert.

netto	USt. (19%)	brutto
480,00 €	91,20 €	571,20 €

Zulage für das Aufnehmen bzw. Verlängern des Netzanschlusskabels zum Hausanschlusskasten

netto	USt. (19%)	brutto
170,00 €	32,30 €	202,30 €

c) **Vorübergehender Netzanschluss an vorhandene Freileitung**
Die Netzanschlusskosten für vorübergehende Netzanschlüsse an eine vorhandene Freileitung werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

d) Muss eine Anschlussstelle neu geschaffen oder verändert werden, sind der badenovaNETZE GmbH die entstehenden Kosten zu erstatten.

(8) Die badenovaNETZE GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die badenovaNETZE GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(9) Die badenovaNETZE GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die badenovaNETZE GmbH gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Das entspricht einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von 50 A.

Der vom Anschlussnehmer zu bezahlende BKZ bei einem Neuanschluss ist bis zu einer Leistungsanforderung von 125 kW (entspricht einem Bemessungsstrom der Netzanschlusssicherung von 200 A) auf einem gesonderten Preisblatt im Internet unter www.badenovanetze.de veröffentlicht.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt der badenovaNETZE GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht oder dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

Als Veränderungen gelten insbesondere:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen eine leistungsstärkere Ausführung
- Verstärken der zugesagten Hausanschlusssicherung

Zur Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses wird die geänderte und damit neu bereitgestellte Anschlussleistung zugrunde gelegt. Hierbei wird von dem neu ermittelten Baukostenzuschuss die Summe der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse abgezogen.

(3) Bei Netzanschlüssen mit einer höheren Leistungsanforderung als 125 kW ist die Höhe des BKZ bei der badenovaNETZE GmbH zu erfragen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV) und Fälligkeit

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die badenovaNETZE GmbH angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die badenovaNETZE GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.

(3) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses – spätestens vor Inbetriebnahme – fällig.

IV. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)

(1) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der badenovaNETZE GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet der badenovaNETZE GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

a) für die erste Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine Inbetriebsetzungskosten berechnet.

b) für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist

netto	USt. (19%)	brutto
39,00 €	7,41 €	46,41 €

c) für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z. B. nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung)

netto	USt. (19%)	brutto
71,00 €	13,49 €	84,49 €

- konventioneller Zähler

netto USt. (19%) brutto
71,00 € 13,49 € 84,49 €

- moderner Zähler

nach Aufwand

Konventionelle Zähler sind mechanische Zähler (z. B. Ferraris-Zähler) sowie digitale Zähler ohne BSI-Zertifizierung.

Moderne Zähler sind alle nicht-konventionellen Zähler (z. B. moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme).

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der badenovaNETZE GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und deren Erläuterungen der badenovaNETZE GmbH festgelegt.

Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet auf www.badenovanetze.de eingesehen werden.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)

(1) Für die Netznutzung erhält der Anschlussnehmer in der Regel einmal jährlich zu den von der badenovaNETZE GmbH festgelegten Terminen eine Rechnung. Die badenovaNETZE GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

(2) Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen aus Gründen, die die badenovaNETZE GmbH zu vertreten hat (z. B. Änderung des Ableserzeitraumes, Preisänderungen usw.) ab oder verkürzt es sich durch den Wechsel des Anschlussnehmers, so wird zeitaufteilend abgerechnet.

(3) Bezieht der Anschlussnehmer weitere Leistungen der badenovaNETZE GmbH, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

(4) Zahlungen sind auf das von der badenovaNETZE GmbH angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die badenovaNETZE GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon ist die badenovaNETZE GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

a) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

b) für jede schriftliche Zahlungserinnerung
- kostenlos -

c) für jede schriftliche Mahnung

netto
2,00 € (unterliegt nicht der USt.)

Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

d) Preis zur Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

netto	USt. (19%)	brutto
142,00 €	26,98 €	168,98 €

- konventioneller Zähler

- moderner Zähler
nach Aufwand

e) Preis für die Entfernung der Messeinrichtung

netto	USt. (19%)	brutto
90,00 €	17,10 €	107,10 €

- moderner Zähler
nach Aufwand

VIII. Umsatzsteuer

Entgelte, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

IX. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

X. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

(1) Die badenovaNETZE GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der badenovaNETZE GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der badenovaNETZE GmbH betreffen, sind zu richten an: badenovaNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg, Telefon: 0800 2 21 26 21, E-Mail: service@badenovanetze.de

(2) Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die badenovaNETZE GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die badenovaNETZE GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo.–Fr. 09:00–12:00 Uhr), E-Mail: verbraucherservice-energie@badenovanetze.de, Telefax: 030 22480-323.

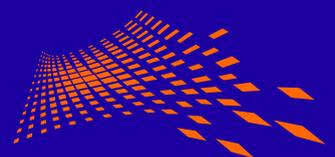
XI. Inkrafttreten

(1) Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2022 außer Kraft.

(2) Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die badenovaNETZE GmbH geändert werden.

Freiburg, 30. Dezember 2022
badenovaNETZE GmbH

badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.
Telefon 0800 2212621
Telefax 0761 508283
> [badenovanetze.de](https://www.badenovanetze.de)



badenovaNETZE

Zuverlässig und vor Ort